

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Ersatzteile, Verschleisssteile und Service-Dienstleistungen (Ausgabe 2020)

### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.
- 1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

### 2. Pläne und technische Unterlagen

Der Lieferant behält sich alle Rechte an Plänen und Unterlagen vor, die er dem Besteller ausgehändigt hat. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird solche Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung des Lieferanten ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.

### 3. Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.
- 3.2 Sämtliche Nebenkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Nebenkosten (Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, etc.) dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, etc. zu leisten.
- 4.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn die Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 4.3 Muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig und rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kommt es zu keiner Einigung, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

### 5. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen.

### 6. Lieferbedingungen

#### 6.1 Lieferfrist

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die fristgerechte Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

Für Lieferverzögerungen, welche nicht der Lieferant verschuldet hat, haftet der Lieferant nicht.

Bei einer vom Lieferanten verschuldeten Lieferverzögerung beträgt die Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Weitergehende Entschädigungsansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 6.2 Transportmehrkosten

In dringenden Fällen können lagerhaltige Ersatzteile am selben Arbeitstag nach Erhalt der Bestellung (Arbeitstage: Montag – Freitag; Geschäftszeiten: 07:30 – 17:00 Uhr) das Werk verlassen, vorausgesetzt die Bestellung trifft am entsprechenden Tag bis 14:00 Uhr bei Steinemann Technology ein. Für diesen Express-Service wird ein Expresszuschlag von CHF 300.00 berechnet.

#### 6.3 Kleinmengenzuschlag

Für Aufträge mit einem Warenwert unter CHF 300.00 wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 100.00 berechnet.

#### 6.4 Rücknahmen

Rücklieferungen für falsch bestellte Teile werden nur nach vorheriger Genehmigung von Steinemann Technology AG akzeptiert. Dafür wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 % des Warenwertes erhoben. Die Höhe der Gutschrift nach erfolgter Rücklieferung an Steinemann Technology richtet sich nach dem Zustand der Ware.

### 7. Verpackung

Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

### 8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

## 9. Prüfung und Annahme der Lieferungen und Leistungen

- 9.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 9.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, rechtzeitig gerügte Mängel innert angemessener Frist zu beheben.

## 10. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile dauert 12 Monate ab Einbau durch den Lieferanten, endet jedoch spätestens 18 Monate nach deren Versand ab Werk des Lieferanten. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Besteller alle Teile der Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, innert angemessener Frist nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden, die nicht die gelieferten Ersatzteile betreffen, sowie für allfällige Mangelgeschäden wird ausdrücklich wegbedungen.
- 10.3 Für Verschleisssteile (Consumables), wie Transportwalzen, Bremsbeläge, Bremscheiben, Keilriemen, Keilriemenscheiben, Dichtungen, Batterien, Öle, Fette etc. wird jede Gewährleistung im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen. Bei nachweisbaren Produktions- oder Materialfehlern an Verschleisssteilen liefert der Lieferant kostenlos Ersatz.

## 11. Ausschluss weiterer Haftungen

Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

## 12. Service-Dienstleistungen (Services)

### 12.1 Spezielle Bestimmungen, Rangfolge

Bbeauftragt der Besteller den Lieferanten mit Service-Dienstleistungen, so gehen die nachfolgenden speziellen Bestimmungen den übrigen Bestimmungen dieser AGB (mit Ausnahme der nachstehenden Ziffer [neu] 15), vor.

### 12.2 Benachrichtigung über die Bereitschaft des Service-Standorts

Der Besteller stellt sicher, dass der Service-Standort für den Beginn der Service-Dienstleistungen zum vereinbarten Zeitpunkt bereit ist und ermöglicht dem Lieferanten die Erbringung der Service-Dienstleistungen, einschliesslich der Erbringung ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, wenn der Lieferant dies wünscht

### 12.3 Ausrüstung, Werkzeuge und Fachpersonal

Der Besteller stellt dem Lieferant zum richtigen Zeitpunkt und kostenlos am Service-Standort alle erforderlichen Kräne, Hebezeuge und Geräte für den Transport, Hilfswerkzeuge, Maschinen, Materialien und Betriebsmittel (einschliesslich Brennstoffe, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Beleuchtung usw.) sowie die verfügbaren Mess- und Prüfgeräte des Bestellers zur Verfügung. Der Besteller stellt dem Lieferanten darüber hinaus auf eigene Kosten die für die Erbringung der Service-Dienstleistungen erforderlichen Geräte, Werkzeuge und Fachkräfte zur Verfügung. Alle diese Ausrüstungen, Werkzeuge und Fachkräfte müssen ab der Ankunft des Personals des Lieferanten am Service-Standort verfügbar sein.

### 12.4 Sicherheitsmassnahmen

Der Besteller stellt sicher, dass die Service-Dienstleistungen nicht in einer ungesunden oder gefährlichen Umgebung durchgeführt werden. Alle erforderlichen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen sind vor Beginn der Service-Dienstleistungen zu treffen und müssen beibehalten werden. Der Lieferant kann die Service-Dienstleistungen sofort einstellen, wenn die beschriebene Arbeitsumgebung nicht gewährleistet ist.

### 12.5 Vom Besteller bereitzustellende Einrichtungen

Der Besteller stellt in unmittelbarer Nähe des Service-Standortes folgende Einrichtungen kostenlos zur Verfügung:

- i) angemessene Lagerhallen, die mit Schlössern sowie mit Regalen und Behältern für Werkzeuge und Ausrüstung und Material für die Montage und Installation ausgestattet sind;
- ii) angemessene Umkleieräume, die mit Schlössern und Waschgelegenheiten versehen sind und vom Personal des Lieferanten genutzt werden können;
- iii) angemessen eingerichtete Büros mit Schlössern sowie Telefon- und Internetzugang für das verantwortliche Personal des Lieferanten;
- iv) Trinkwasser und Toiletteneinrichtungen am Service-Standort.

### 12.6 Vom Besteller bereitgestellte Arbeitskräfte

Auf rechtzeitige Anfrage des Lieferanten hin stellt der Besteller dem Lieferant kostenlos die Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung, die im entsprechenden Service-Vertrag festgelegt oder für die Zwecke der Erbringung der Service-Dienstleistungen angemessen erforderlich sind. Die vom Besteller gemäss dieser Klausel zur Verfügung gestellten Personen stellen ihre eigenen Werkzeuge zur Verfügung. Der Lieferant haftet weder für die vom Besteller zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte noch für Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Personen.

### 12.7 Die Sicherheitsvorschriften des Bestellers

Vor Beginn der Arbeiten informiert der Besteller den Lieferanten über alle relevanten Sicherheitsvorschriften, die am Service-Standort gelten. Der Lieferant hat die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften durch sein Personal sicherzustellen.

## 12.8 Haftung für Mängel

Der Lieferant haftet nicht für Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Vertragseinbussen oder andere indirekte oder Folgeschäden, welche durch die Service-Dienstleistungen verursacht wurden, es sei denn, der Lieferant habe grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

## 13. Fremdmaschinen

Beauftragt der Besteller den Lieferanten mit Lieferungen und/oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Maschinen, welche nicht vom Lieferanten hergestellt wurden (nachfolgend „Fremdmaschinen“), insbesondere wenn der Besteller den Lieferanten beauftragt, für Fremdmaschinen Ersatzteile zu liefern, Fremdmaschinen zu inspizieren, zu analysieren und Empfehlungen bezüglich notwendiger Reparaturen oder Ersatzteilbeschaffungen abzugeben oder bei Fremdmaschinen Einstellungen vorzunehmen, um den Schleifprozess zu optimieren, gilt in Abweichung der sonstigen Bestimmungen betreffend Haftung und Gewährleistung was folgt: Soweit rechtlich zulässig wird jegliche Haftung und Gewährleistung, insbesondere auch für Sach- und Rechtsmängel oder einwandfreies Funktionieren von in Fremdmaschinen eingebauten Ersatzteilen oder für die Richtigkeit von Auskünften, ausdrücklich wegbedungen.

Im Übrigen und soweit sie den speziellen Bestimmungen gemäss vorstehendem Absatz nicht widersprechen, gelten die Bestimmungen dieser Lieferbedingungen auch für Fremdmaschinen.

## 14. Urheberrecht / Gewerbliche Schutzrechte

Für verschiedene Komponenten und Verfahren in unseren Anlagen bestehen Schutzrechte (Urheber-, Marken- und Patentschutz). Jede Verwendung oder Übernahme von Bildern, Zeichnungen, Texten oder Nummern ist ohne schriftliche Zustimmung der Steinemann Technology AG verboten. Erstellt Steinemann Technology AG ein Produkt nach Angaben des Kunden, ist dieser dafür verantwortlich, dass keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird Steinemann Technology AG in solchen Fällen von Dritten wegen Verletzung irgendwelcher Schutzrechte belangt, so stellt der Kunde Steinemann Technology AG von jeder Haftung frei und hält Steinemann Technology AG darüber hinaus vollumfänglich schadlos.

## 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

### 15.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

### 15.2 Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).